

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. September 1981	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 81	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden <i>Ändert GVBl. II 511-6</i>	305
1. 9. 81	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz <i>Ändert GVBl. II 50-26</i>	306
15. 9. 81	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen aus sozialen Gründen <i>Ändert GVBl. II 324-18</i>	306
26. 8. 81	Verordnung über Ausnahmen bei Anwendung der Stellenobergrenzen für landesunmittelbare Krankenkassen und deren Verbände <i>GVBl. II 321-34</i>	307
—	Berichtigung <i>Ändert GVBl. II 72-91</i>	308

Verordnung

zur Änderung der Ersten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden*)

Vom 18. September 1981

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1980 (GVBl. I S. 336), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 61 der Gewerbeordnung ist in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zuständige Behörde für

1. die Erteilung der Erlaubnis nach § 62 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit die Behörde, in deren Bezirk sich der Antragsteller befindet, die Erlaubnis erteilt,
2. die Untersagung nach § 59 und § 62 Abs. 4 der Gewerbeordnung und nach Art. VI Satz 2 des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61)

ist in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 1981

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Gries

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

*) Ändert GVBl. II 511-6

**Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Hessischen Architektengesetz*)**

Vom 1. September 1981

Auf Grund des § 3 a Abs. 5 Satz 1 und des § 25 des Hessischen Architektengesetzes in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GVBl. I S. 398) wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz vom 29. November 1977 (GVBl. I S. 461) erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Verfahren zur Eintragung in die Ingenieurliste als bauvorlagenberechtigter Ingenieur sowie zur Löschung entsprechender Eintragungen erhebt die Kammer folgende Gebühren:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Eintragung in die Ingenieurliste nach § 4 a Abs. 1 des Gesetzes einschließlich der erstmaligen Erteilung einer Bescheinigung nach § 3 a Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes | 180,— DM, |
| 2. für die Eintragung in die Ingenieurliste nach § 4 a Abs. 3 des Gesetzes | 250,— DM, |
| 3. für die Versagung eines Eintragungsantrags nach Nr. 1 | 90,— DM, |

- | | |
|--|------------------------------|
| 4. für die Versagung eines Eintragungsantrags nach Nr. 2 | 125,— DM, |
| 5. bei Zurücknahme eines Eintragungsantrags | 60,— DM, |
| 6. für die Löschung aus der Ingenieurliste | |
| a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes | 30,— DM, |
| b) in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes | 60,— DM, |
| c) in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 des Gesetzes entsprechend dem Verfahrensaufwand | 120,— DM
bis
600,— DM; |

in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes wird keine Gebühr erhoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 1981

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 50-26

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer,
über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflicht-
stundenermäßigungen aus sozialen Gründen*)**

Vom 15. September 1981

Auf Grund des § 26 Satz 2 und 3 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer, über die Anrechnung

dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen aus sozialen Gründen vom 15. Juli 1976 (GVBl. I S. 301) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 wird § 1 Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrer, die zu Beginn des

*) Ändert GVBl. II 324-18

Schuljahres das 40. Lebensjahr vollendet haben, beträgt:

- | | |
|---|------------|
| 1. für die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und c genannten Lehrer, die in Förderstufen unterrichten | 27 Stunden |
| 2. für die in Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a genannten Lehrer | 25 Stunden |

- | | |
|---|--------------|
| 3. für die in Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b genannten Lehrer | 26 Stunden |
| 4. für die in Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d genannten Lehrer | 25 Stunden." |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1981 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. September 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

**Verordnung
über Ausnahmen bei Anwendung der Stellenobergrenzen
für landesunmittelbare Krankenkassen und deren Verbände*)**

Vom 26. August 1981

Auf Grund des Art. 3 § 1 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Beim Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen können anstelle der Anteile nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Beförderungssämter bis zu folgenden Obergrenzen eingerichtet werden:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Im höheren Dienst | |
| in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 nach Einzelbewertung zusammen | 54 vom Hundert |
| in der Besoldungsgruppe A 16 | 10 vom Hundert, |
| 2. im gehobenen Dienst | |
| in der Besoldungsgruppe A 13 | 20 vom Hundert |
| in der Besoldungsgruppe A 12 | 40 vom Hundert |
| in der Besoldungsgruppe A 11 | 40 vom Hundert. |

§ 2

Beim Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen können im

Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen abweichend von § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes im gehobenen Dienst folgende Stellen ausgewiesen werden:

- | | |
|-----------------------|------------|
| Besoldungsgruppe A 13 | 1 Stelle |
| Besoldungsgruppe A 12 | 3 Stellen |
| Besoldungsgruppe A 11 | 3 Stellen. |

§ 3

Beim Landesverband der Innungskrankenkassen Hessen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen abweichend von § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes im gehobenen Dienst folgende Stellen ausgewiesen werden:

- | | |
|-----------------------|------------|
| Besoldungsgruppe A 13 | 1 Stelle |
| Besoldungsgruppe A 12 | 2 Stellen. |

§ 4

(1) Landesunmittelbare Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit bis zu 15 000 Versicherten können im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Stellen abweichend von § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in den Besoldungsgruppen A 12 und A 11 folgende Stellen ausweisen:

- Krankenkassen mit
- | | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| 10 000 bis 15 000 Versicherten | 2 Stellen nach Besoldungsgruppe A 12 |
| 7 150 bis 9 999 Versicherten | 3 Stellen nach Besoldungsgruppe A 11 |
| 4 200 bis 7 149 Versicherten | 2 Stellen nach Besoldungsgruppe A 11. |

(2) Versicherte im Sinne des Abs. 1 sind die Pflicht- und freiwilligen Mit-

*) GVBl. II 321-34

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,— DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 19 kostet —,60 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

glieder einschließlich der Rentenantragsteller und Rentenempfänger. Maßgebend ist die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahren, bei Errichtung, Vereinigung oder Ausscheidung der neue Bestand.

§ 5

(1) Die Vomhundertsätze dieser Verordnung beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe der Besoldungsordnung A.

(2) Die Stellen der Geschäftsführer sowie deren Stellvertreter bleiben bei An-

wendung dieser Verordnung unberücksichtigt.

(3) Wird der zugelassene Stellenanteil einer Besoldungsgruppe nicht ausgeschöpft, kann er dem Anteil einer niedrigeren Besoldungsgruppe innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppe zugerechnet werden.

(4) Bei der Berechnung der Stellenanteile können Bruchteile ab fünf Zehnteln auf eine volle Stelle aufgerundet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. August 1981

Der Hessische Sozialminister
Clauss

Berichtigung

Betreff: Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen vom 24. Juli 1981 (GVBl. I S. 247)*

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen vom 24. Juli 1981 (GVBl. I S. 247) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 3 muß es anstatt „Klassenelternbeirat“ heißen „Jahrgangselternbeirat“.

2. In § 9 Abs. 1 Satz 4 muß es in der Klammer anstatt „Elternmitbestimmungsgesetz“ heißen „Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat“.

3. In § 11 Abs. 4 Satz 1 muß es anstatt „des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landeselternbeirat“ heißen „des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat“.

*) Ändert GVBl. II 72-91